

ZG_OBERGERICHT BS 2023 59 vom 15. Mai 2024

ZG Obergericht, 2024-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_59

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 59 du 15 mai 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 59 del 15 maggio 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet zum einen die verfahrensleitende Verfügung vom 17. Juli 2023, in welcher die Staatsanwaltschaft festhielt, dass sie den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für nicht mehr vertrauenswürdig halte und deshalb eine allfällige weitere Akteneinsicht in dieser Strafuntersuchung in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft beschränkt werde. Zum andern wirft der Gesuchsteller dem Gesuchsgegner zahlreiche Verfahrensverstösse und schwerwiegende Amtspflichtverletzungen im Verlauf des Untersuchungsverfahrens gegen den Beschuldigten J. _____ vor und schliesst daraus auf die Befangenheit des Gesuchsgegners.

E. 2

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen u.a. der Staatsanwaltschaft (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Ein Rechtsmittel kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer ist als von der angefochtenen Verfügung direkt betroffene Person zur Beschwerde legitimiert. Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 25. Juli 2023 ist mithin einzutreten.

Seite 6/10 Entsprechendes gilt für das gegen den Gesuchsgegner gerichtete Ausstandsbegehren, welches der Gesuchsteller gestützt auf Art. 58 Abs. 1 StPO gleichentags bei der Oberstaatsanwaltschaft eingereicht hat. Wird – wie vorliegend – ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. f StPO geltend gemacht, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft betroffen ist, die Beschwerdeinstanz. Der Entscheid ergeht schriftlich, und die betroffene Person übt ihr Amt bis zum Entscheid weiter aus (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO; Art. 59 Abs. 2 und Abs. 3 StPO).

E. 3

Nachdem der Beschwerde gegen die verfahrensleitende Verfügung vom 17. Juli 2023 und dem Ausstandsbegehren derselbe Sachverhalt zugrunde liegt und das Ausstandsgesuch darüber hinaus auch mit der angefochtenen Verfügung vom 17. Juli 2023 begründet wird, rechtfertigt es sich, Beschwerde und Ausstandsbegehren in einem einheitlichen Entscheid zu behandeln.

E. 4

Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit

einer Partei oder deren Rechtsbeistand befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a-e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem bzw. einer unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter bzw. Richterin ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters bzw. der Richterin zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters oder der Richterin begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter bzw. die Richterin tatsächlich befangen ist (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1 m.H.). Die Frage der Befangenheit der Staatsanwaltschaft ist entsprechend ihrer sich wandelnden Funktion und Stellung im Rahmen des Strafverfahrens unterschiedlich zu beurteilen. Dabei ist in erster Linie zwischen dem Vorverfahren und dem gerichtlichen Verfahren zu unterscheiden. Im Vorverfahren gewährleistet die Staatsanwaltschaft eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens (Art. 62 Abs. 1 StPO) und untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Nach Erhebung der Anklage wird sie dagegen wie die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft zur Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. c StPO). Befangenheit einer staatsanwaltlichen Untersuchungsleiterin oder eines Untersuchungsleiters ist nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht leichthin anzunehmen. Zu bejahen ist sie, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen der Untersuchungsleitung vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken. Gegen beanstandete Verfahrenshandlungen sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen (Urteil des Bundesgerichts 1B_209/2021 vom 10. August 2021 E. 3.2 m.H.; 7B_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4).

Seite 7/10

E. 5

Der Gesuchsteller erblickt einen Ausstandsgrund zunächst im Ablauf der Konfrontationseinvernahme vom 3. Mai 2023 im Untersuchungsverfahren gegen den Beschuldigten J._____. Im Rahmen dieser Einvernahme habe der Beschuldigte dem Gesuchsteller wiederum mehrfach unterstellt, Fahrerflucht begangen zu haben. Die Einvernahme sei von Anfang an insofern "un-gewöhnlich" verlaufen, als zunächst der Gesuchsteller während mehr als einer Stunde zu sämtlichen Etappen des Geschehens befragt worden sei und der Beschuldigte sich dabei habe Notizen machen können. Erst danach sei der Beschuldigte befragt bzw. vom Gesuchsgegner gebeten worden, seine Sicht der Dinge zu schildern. Nach diesen Ausführungen habe der Gesuchsgegner den Beschuldigten noch zum Rahmen von dessen Fahrrad befragt, der nach den Angaben des Beschuldigten wegen des Sturzes gebrochen sei. Anschliessend habe er sich bereits wieder an den Gesuchsteller gewandt, aber nicht bezüglich der abzuklärenden Delikte des Beschuldigten nachgehakt. Vielmehr habe er den Gesuchsteller gefragt, wie schnell dieser

mit dem Bus gefahren sei, als er den Beschuldigten überholt habe, und ob er gesehen habe, wie der Beschuldigte vom Veloweg zurück auf die Fahrbahn gefahren sei oder ob der Beschuldigte angehalten habe oder gestürzt sei. Anschliessend habe der Beschuldigte zu diesen Ausführungen replizieren dürfen. Der Gesuchsgegner habe keine einzige Frage zu den Delikten Gewalt und Drohung gegen Beamte gestellt, derentwegen die Konfrontationseinvernahme angesetzt worden sei. Nach Abschluss der Befragung habe der Gesuchsgegner den Parteien eröffnet, dass er nunmehr noch das Fahrrad des Beschuldigten sicherstellen wolle, obwohl er rund ein Jahr vorher noch davon abgesehen habe. Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers habe dem Gesuchsgegner noch am gleichen Tag ein Schreiben zukommen lassen, worin er festgehalten habe, dass die angeblichen Straftaten des Gesuchstellers bereits rechtskräftig beurteilt seien und somit nicht Gegenstand der Befragung sein könnten. Das Verhalten des Gesuchsgegners erwecke den Anschein, als würde er eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Gesuchsteller (betreffend Gefährdung des Lebens und Widerhandlung gegen das SVG) prüfen. In seinem Antwortschreiben vom 5. Mai 2023 habe der Gesuchsgegner wahrheits- und aktenwidrig behauptet, dass der Beschuldigte das Thema "Fahrerflucht" erst nach Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung geltend gemacht habe.

E. 5.1

Die Wahl der sachlich gebotenen Verfahrensführung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 16 Abs. 2 i.V. mit Art. 6 Abs. 1, Art. 139 Abs. 1 und Art. 308 Abs. 1 StPO). Dies gilt auch für die Durchführung einer Konfrontationseinvernahme. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Der Beschwerdeführer führt wie erwähnt aus, die Konfrontationseinvernahme sei "ungewöhnlich" abgelaufen. Er macht indes zu Recht nicht geltend, seine Teilnahme- und Verteidigungsrechte seien nicht gewahrt bzw. in ungesetzlicher Weise eingeschränkt worden. Von einer einen Ausstandsgrund begründenden Amtspflichtverletzung durch den Gesuchsgegner im Zusammenhang mit dem Ablauf der Konfrontationseinvernahme kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein.

E. 5.2

Entsprechendes gilt auch insoweit, als der Gesuchsteller geltend macht, die Fragestellungen an der Konfrontationseinvernahme würden den Anschein erwecken, dass der Gesuchsgegner eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ihn prüfe bzw. anstrebe. Ob diese Auffassung des Gesuchstellers zutrifft, kann vorliegend aus den folgenden Gründen offengelassen werden: Das Ausstandsverfahren dient nicht dazu, den Parteien zu ermöglichen, die Art der Verfahrensführung und die von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischenentscheide anzufechten. Diesbezüglich sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen beanstandete Verfahrenshandlungen auszuschöpfen (BGE 143 IV 69 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4; s. auch vorne E. 4). Die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller ist wie ausgeführt in Rechtskraft erwachsen (s. vorne Sachverhalt Ziff. 3). Gemäss Art. 323 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung (bzw. Nichtanhandnahmeverfügung [Art. 310 Abs. 2 StPO])

rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und sich nicht aus den früheren Akten ergeben. Der Gesuchsgegner hat bisher keine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gegen den Gesuchsteller verfügt bzw. eine solche angekündigt. Sollte der Gesuchsgegner allenfalls eine Wiederaufnahme anordnen, könnte die entsprechende Verfügung mit Beschwerde angefochten werden (vgl. Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 323 StPO N 30). Diesbezüglich steht – wie einleitend dargelegt – das insoweit subsidiäre Ausstandsverfahren nicht zur Verfügung.

E. 5.3

Dasselbe gilt für die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift, in denen der Gesuchsteller ein ausstands begründendes Verhalten des Gesuchsgegners im Zusammenhang mit angeblich verfahrensfremden Untersuchungshandlungen erblickt und dazu insbesondere auf zwei weitere Schreiben des Gesuchsgegners vom 5. Mai 2023 (Vi act. 4/12) und vom 3. Juli 2023 (Vi act. 4/15) sowie eine Editionsverfügung an die Arbeitgeberin des Gesuchstellers vom 11. April 2023 (Vi act. 2/6) hinweist (vgl. Beschwerde S. 6-8 und S. 12 ff.)

E. 5.4

Ebenso wenig können im Rahmen eines Ausstandsverfahrens Mängel geltend gemacht werden, mit denen angeblich der Strafbefehl gegen den Beschuldigten vom tt.mm. 2023 behaftet sein soll. Der Gesuchsteller führt in diesem Zusammenhang insbesondere aus, der Gesuchsgegner habe wider besseres Wissen und entgegen der tatsächlichen Aktenlage einen inhaltlich wahrheitswidrigen Strafbefehl ausgestellt (Beschwerde S. 19 Ziff. 19.2). Wie es sich damit verhält, kann vorliegend ebenfalls offengelassen werden. Der Gesuchsteller hat sich im Strafverfahren gegen den Beschuldigten J. _____ als Privatkläger im Strafpunkt konstituiert (Vi act. 4/11). Nachdem er gegen den Strafbefehl vom tt.mm. 2023 Einsprache erhoben hat, wird über diese Rügen im Rahmen des Einspracheverfahrens zu befinden sein.

E. 6

Hinsichtlich der angefochtene Verfügung vom 17. Juli 2023, mit welcher die Staatsanwaltschaft eine allfällige weitere Akteneinsicht des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers auf Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft beschränkte, ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.1

Gemäss Art. 102 Abs. 1 StPO entscheidet die Verfahrensleitung über die Akteneinsicht. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Nach Abs. 2 Satz 1 dieser Bestimmung sind die Akten am Sitz der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfweise bei einer anderen

Seite 9/10 Strafbehörde einzusehen, d.h. die Parteien selbst, andere Verfahrensbeteiligte und deren Rechtsbeistände sowie Dritte und deren Rechtsbeistände haben keinen Anspruch auf Zustellung der Akten. Hingegen werden nach Abs. 2 Satz 2 anderen Behörden sowie den Rechtsbeiständen der Parteien die Akten in der Regel zugestellt. Massgeblich für den

Entscheid, ob die Akten zugestellt werden, ist letztlich die Frage, ob die betreffende Person vertrauenswürdig genug ist, damit ihr die Akten zur Einsichtnahme ausserhalb der Amtsräume anvertraut werden können (Hans/Wiprächtiger/Schmutz, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 102 StPO N 4).

E. 6.2

Die Staatsanwaltschaft liess dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 13. Juni 2023 die Untersuchungsakten in Kopie zukommen und setzte diesem eine nicht erstreckbare Frist zur Rückgabe bis zum 30. Juni 2023 an. Am 28. Juni 2023 bemerkte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bei der Durchsicht der Akten, dass ein Aktenstück unvollständig war, was er der Staatsanwaltschaft mitteilte, worauf diese dem Rechtsvertreter am 3. Juli 2023 ein vollständiges Exemplar des versehentlich einseitig kopierten Aktenstücks zur Einsichtnahme bis 10. Juli 2023 zukommen liess. Gleichzeitig teilte die Staatsanwaltschaft dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass er die anderen Akten umgehend zu retournieren habe. Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 forderte die Staatsanwaltschaft den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erneut auf, die Akten umgehend zu retournieren. Dieser Aufforderung kam der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am folgenden Tag nach.

E. 6.3

Die verspätete Aktenrückgabe veranlasste die Staatsanwaltschaft zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 17. Juli 2023. Wie sie diesbezüglich zu Recht festhält, missachtete der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit der verspäteten Rückgabe die verfahrensleitenden Anweisungen. Die mit der Verfügung angeordnete Beschränkung des Akteneinsichtsrechts erscheint indessen nicht als zwingend, im Rahmen der Verfahrensleitung aber als vertretbar, auch wenn dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine nicht erstreckbare Frist zur Rückgabe der Akten angesetzt worden war. Die Verfügung dürfte wohl auch dadurch veranlasst worden sein, dass das Verhältnis zwischen dem verfahrensleitenden Staatsanwalt und dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seit der Konfrontationseilvernahme vom 3. Mai 2023 angespannt war und Letzterer die Verfahrensführung wiederholt kritisiert hatte. Auf der anderen Seite ist nicht nachvollziehbar, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers offenbar der Auffassung war, wegen der Unvollständigkeit eines einzigen Aktenstücks die (nicht erstreckbare) Frist zur Rückgabe der Akten ignorieren zu können. Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Staatsanwaltschaft mit dem Erlass der angefochtenen Verfügung ihr Ermessen missbraucht oder gar beabsichtigt hätte, den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zu schikanieren. Schliesslich ist dem Beschwerdeführer aufgrund der Verfügung kein Nachteil entstanden, zumal er auch durch die in der gleichen Kanzlei tätige Rechtsanwältin C._____ vertreten wird. Dieser gegenüber schränkte die Staatsanwaltschaft das Recht auf eine allfällige weitere Akteneinsicht nicht ein (vgl. act. 5 S. 6), so dass die Verfügung nicht als unverhältnismässig erscheint. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 17. Juli 2023 erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 7

Im Übrigen sind insgesamt keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich der Gesuchsgegner im Untersuchungsverfahren 1A 2023 268 nicht von sachlichen Überlegungen leiten liess. Umstände, die bei objektiver Betrachtung den Anschein einer Befangenheit des Gesuchsgegners gegenüber dem Gesuchsteller erwecken könnten, liegen

nicht vor. Andere Ausstandsgründe im

Seite 10/10 Sinne von Art. 56 lit. a-e StPO werden nicht geltend gemacht. Das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt D._____ erweist sich somit als unbegründet und ist ebenfalls abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller und Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO und Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.